

Literaturpreis des Landes Sachsen-Anhalt

Erl. des MK vom 17.11.2014 – 44.2-57204

Bezug:

Erl. des MK vom 29.3.2004 (MBI. LSA S. 272), geändert durch Erl. vom 23.8.2007 (MBI. LSA S. 639)

1. Klopstock-Preis für neue Literatur

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt verleiht jährlich einen Literaturpreis für herausragende literarische Leistungen, der als „Klopstock-Preis für neue Literatur“ vergeben wird. Der Preis teilt sich in einen Haupt- und einen Förderpreis. Die Preisverleihung findet jeweils im Rahmen der Landesliterartage statt.

1.2 Eine Bewerbung um den Klopstock-Preis und den Klopstock-Förderpreis ist nicht möglich. Über die Vergabe der Preise entscheidet der Kultusminister. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Hauptpreis

2.1 Der „Klopstock-Preis für neue Literatur“ wird verliehen für ein deutschsprachiges Werk (Roman, Lyrik, Drama, Reisebeschreibung, Essay), das in den letzten vier Jahren vor der beabsichtigten Preisverleihung veröffentlicht wurde oder für ein literarisches Gesamtwerk. Er ist mit einer Ehrenurkunde und einer Preissumme von 12 000 Euro dotiert und ist nicht teilbar.

2.2 Der Klopstock-Preis wird vom Kultusminister auf der Grundlage eines Vorschlags einer hierfür gebildeten Jury verliehen. Die Jury setzt sich zusammen aus einem Literaturwissenschaftler, einem Journalisten und einem Vertreter eines bundesweit wirkenden Autorenverbandes. Sie wird für jeweils drei Jahre vom Kultusminister berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

2.3 Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Sofern ein Mitglied zur Sitzung verhindert ist, kann das Votum schriftlich eingereicht werden. Die Jury trifft ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

2.4 Die Jury unterbreitet dem Kultusminister einen Vorschlag für einen Preisträger mit einer ausführlichen Begründung.

3. Förderpreis

3.1 Der Klopstock-Förderpreis wird an einen Nachwuchsautor vergeben, der sich mit einer herausragenden literarischen Debütveröffentlichung ausgewiesen hat, die bundesweit Beachtung gefunden hat. Der Autor muss einen biblio- oder biografischen Bezug zum Land Sachsen-Anhalt haben. Der Preis ist mit einer Ehrenurkunde und einer Preissumme von 3 000 Euro dotiert und ist nicht teilbar.

3.2 Der Klopstock-Förderpreis wird vom Kultusminister auf der Grundlage eines Vorschlages des Literaturbeirates verliehen. Dem Vorschlag ist eine ausführliche Begründung beigelegt.

4. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.